



## 2. WELTKONGRESS

Vancouver, 21. – 25. Juni 2010

---

### ENTSCHLISSUNG

#### Globale Gewerkschaften und Globale Unternehmen

1. Der Kongress stellt fest, dass die Globalisierung die Arbeitswelt zwar transformiert, an den grundlegenden Fragen, die sich aus dem Verhältnis zwischen den Beschäftigten und denjenigen, für die sie arbeiten, ergeben, aber nichts geändert hat. Auch an der Verantwortung der Regierungen, die Unternehmenstätigkeiten zu regulieren, um das öffentliche Interesse zu schützen, hat sie nichts geändert.
2. Das Versäumnis, sich mit der sozialen Dimension der Globalisierung auseinanderzusetzen, hat die ernste und zunehmende Governance-Krise im Sinne einer fehlenden Lenkung, einschließlich der Lenkung der Unternehmenstätigkeiten, erheblich verschärft, und der Kongress bedauert die negativen Folgen, die dies für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und die Gesellschaften, in denen sie leben, gehabt hat. Globale Unternehmen verfügen über immer mehr Spielraum, um außerhalb eines nationalen Regulierungsrahmens zu agieren, und es ist kein wirksames internationales Lenkungssystem vorhanden, um dafür zu sorgen, dass die Unternehmenstätigkeiten zu wirtschaftlichem und sozialem Fortschritt beitragen. Durch das Fehlen einer angemessenen staatlichen Überwachung, sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene, ist eine Kultur der Habgier und der Verantwortungslosigkeit seitens der Unternehmen entstanden, die zu den derzeitigen Krisenbedingungen und zu dem Leid von Millionen arbeitenden Familien geführt hat.
3. Der Kongress wiederholt daher seine Forderung nach einer wirksamen Regulierung globaler Unternehmen durch die Regierungen, sowohl einzelner Regierungen auf nationaler Ebene als auch gemeinsam auf regionaler und globaler Ebene. Die Argumente für eine derartige Regulierung sind überzeugender denn je, und sie ist notwendig, um die Rechenschaftspflicht der Unternehmen durch bessere Systeme für die Corporate Governance, im Sinne von verantwortlicher Unternehmensführung, und die Berichterstattungspflicht, sowohl über die Finanzleistung der Unternehmen als auch bezüglich der sozialen Auswirkungen ihrer Tätigkeiten, auszuweiten. Es bedarf neuer und besserer Regelungen, um sicherzustellen, dass die Unternehmen ihren gerechten Anteil an den Steuern übernehmen und dass die Umwelt vor schädlichen Geschäftstätigkeiten geschützt wird. Am wichtigsten ist die Regulierung unternehmerischer Tätigkeiten jedoch zum Schutz der Gewerkschafts- und anderer Menschenrechte. In diesem Zusammenhang begrüßt der Kongress den vom Sonderbeauftragten des UN-Generalsekretärs für Wirtschaft und Menschenrechte vorgeschlagenen und vom UN-Menschenrechtsrat angenommenen Rahmen einer Schutz-, Achtungs- und Erfüllungspflicht. Der Kongress stellt fest, dass die Verwirklichung dieses Rahmens Normen für ein gebührend umsichtiges Verhalten, eine umfassendere Definition von Mitschuld und sinnvolle Rechtsmittel erfordert, was ohne eine überzeugende Rolle der Regierung nicht möglich sein wird.

4. Die Festlegung eines geeigneten globalen Regulierungsrahmens für Geschäftstätigkeiten muss auch die Reform der internationalen Finanzinstitutionen und eine Modifizierung von Handels- und Investitionsabkommen, der Regeln für Exportkreditagenturen sowie der Regeln für das öffentliche Beschaffungswesen und für die Entwicklungshilfe beinhalten. Eine derartige zwischenstaatliche Zusammenarbeit ist notwendig, um die Bedingungen zu schaffen, unter denen die Regierungen eher in der Lage sind, sich dem Druck von Unternehmen zu widersetzen, die den nationalen und den internationalen Zielen und Interessen, einschließlich Umweltzielen, schadende Zugeständnisse anstreben.

5. Die sich verändernde Organisation der Geschäftstätigkeiten wird dazu genutzt, um die gesetzlichen Arbeitgeberverpflichtungen zu umgehen, was dazu führt, dass die Löhne sinken, die Arbeitsbedingungen schlechter werden, der soziale Schutz abgebaut wird und Rechte nicht wahrgenommen werden können. Eine Regulierung ist notwendig, um die Misshandlung und Ausbeutung der Beschäftigten zu beenden, die in immer komplexeren Lieferketten tätig sind und keinen Zugang zu den Führungsetagen der Unternehmen haben, für die letztendlich produziert wird. Die Tatsache, dass sich die Arbeitgeber ihrer Verantwortung entziehen, trägt zur Informalisierung des Arbeitsverhältnisses bei, so dass die Arbeit außerhalb jeglichen gesetzlichen Rahmens und Schutzes verrichtet wird. Die Regierungen müssen dafür sorgen, dass das Recht der Beschäftigten auf die Gründung von und den Beitritt zu Gewerkschaften sowie auf Tarifverhandlungen mit ihrem Arbeitgeber auch in Klein- und Mittelbetrieben wahrgenommen werden kann.

6. Der Kongress fordert eine umfassende Regulierung privater Finanzunternehmen, sowohl durch einzelne Staaten auf nationaler Ebene als auch kollektiv auf regionaler und globaler Ebene. Eine derartige Regulierung, die die Einführung einer Finanztransaktionssteuer beinhalten sollte, sollte darauf abzielen, das bei Spekulationen verschwendete Kapital zu begrenzen und die produktive Wirtschaft wieder in den Mittelpunkt der Investitionen zu rücken. Eine solche Regulierung sollte gewährleisten, dass die Finanzwelt der Realwirtschaft dient und nicht umgekehrt.

7. Die Regulierung unternehmerischer Tätigkeiten allein reicht jedoch nicht aus, um die Governance-Krisen zu bewältigen. Nach Ansicht des Kongresses muss der Konsolidierung und Förderung der gewerkschaftlichen Vertretung und der Tarifverhandlungen sowie der Entwicklung solider Arbeitsbeziehungspraktiken innerhalb eines geeigneten Regulierungsrahmens Priorität eingeräumt werden. Dies sind die wirksamsten und legitimsten Mittel, um globale Unternehmen zur Verantwortung zu ziehen und ihren positiven Einfluss auf die Gesellschaft zu maximieren.

8. Der Kongress stellt fest, dass die soziale Verantwortung der Unternehmen, die sogenannte Corporate Social Responsibility (CSR), die Regulierungsrolle des Staates gegenüber Unternehmen bzw. die Rolle von Tarifverhandlungen zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen weder erfüllen noch ersetzen, aber eine ergänzende Rolle innerhalb eines angemessenen Regulierungsrahmens zum Schutz, u.a., der uneingeschränkten Wahrnehmung der Gewerkschaftsrechte spielen kann. Es ist inakzeptabel, dass die Unternehmen ihre soziale bzw. gesellschaftliche Verantwortung selbst definieren oder interpretieren, und die Gewerkschaften müssen sich jedem Versuch widersetzen, die CSR für diesen Zweck zu nutzen. Das gesellschaftliche Wohl einer nachhaltigen Entwicklung ist nicht unbedingt identisch mit der Nachhaltigkeit eines spezifischen Unternehmens.

9. Der Unternehmenssektor hat während des vergangenen Jahrzehnts zunehmendes Interesse an dem CSR-Konzept bekunden müssen. Der Kongress ist sich der Not-

wendigkeit bewusst, sich weiterhin in angemessener Weise an der öffentlichen Debatte über die CSR sowie an spezifischen Initiativen zu beteiligen, um die legitimen Chancen, die sie bieten, zu nutzen und Missbräuche zu begrenzen. Die Gewerkschaften sollten die sich aus dem Interesse an der CSR bietenden Gelegenheiten nutzen, um für Respekt vor der Arbeit und der Umwelt zu sorgen und den Dialog zwischen den Sozialpartnern zu fördern und somit ihre gemeinsamen Ziele – Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens und menschenwürdige Arbeit – zu erreichen.

10. In diesem Zusammenhang nimmt der Kongress die wachsende Zahl von Verhaltenskodizes für die Arbeitspraktiken in Lieferantenkettens sowie der privaten Unternehmen, die diesbezügliche Inspektionen und Sozialaudits anbieten, zur Kenntnis. Der Wert derartiger Kodizes muss danach beurteilt werden, ob sie zu einer verantwortungsvollen Unternehmensführung beitragen, indem sie die Inkraftsetzung der Gesetze und solide Arbeitsbeziehungen fördern. Diese Kodizes können den Beschäftigten keinen angemessenen Schutz bieten, wenn die Achtung der Menschenrechte durch gesetzliche oder politische Hindernisse untergraben wird. Darüber hinaus ist die Zertifizierung der Arbeitspraktiken in nicht gewerkschaftlich organisierten Betrieben unglaubwürdig. Der Kongress besteht darauf, dass die Arbeitsaufsichtsverfahren in den Händen der öffentlichen Verwaltung verbleiben und unterstreicht die Notwendigkeit, die staatlichen Aufsichtssysteme im Einklang mit IAO-Übereinkommen 81 über die Arbeitsaufsicht und IAO-Übereinkommen 129 über die Arbeitsaufsicht (Landwirtschaft) auszubauen, um der Logik der Privatisierung dieser Systeme entgegenzuwirken. In den meisten Fällen sind nur die Gewerkschaften der betroffenen Beschäftigten in der Lage, für eine von der Geschäftsleitung unabhängige betriebliche Überwachung zu sorgen.

11. Die Herausforderung globaler Unternehmen macht eine stärkere Organisation der Gewerkschaften auf globaler Ebene erforderlich. Der Kongress begrüßt und unterstützt daher die Förderung des internationalen sozialen Dialogs zwischen den Globalen Gewerkschaftsföderationen und ihren Gesprächspartnern auf Branchen- und Unternehmensebene, einschließlich internationaler oder globaler Rahmenvereinbarungen. Derartige Vereinbarungen sollten auch dafür sorgen, dass das Unternehmen seine Zusagen uneingeschränkt einhält. Diese Vereinbarungen werden häufig von den Gewerkschaften im Heimatland des multinationalen Unternehmens mitunterzeichnet. Bei einer umfassenden und wirksamen Anwendung sollten sich derartige Vereinbarungen auf alle von dem jeweiligen Unternehmen direkt oder indirekt beschäftigten oder ihm unterstellten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auswirken, vor allem in Ländern, in denen die Unternehmen Strategien zur Umgehung der Gewerkschaftsrechte entwickelt haben. Der Kongress fordert eine intensivere Zusammenarbeit über die Globalen Gewerkschaftsföderationen zwischen den Gewerkschaften in Heimat- und Gastländern gegenüber gemeinsamen multinationalen Arbeitgebern. Der IGB sollte sich bezüglich der Förderung des internationalen sozialen Dialogs mit internationalen Unternehmensorganisationen in Verbindung setzen.

### **IGB-Aktionsprogramm**

12. Der Kongress weist den IGB und die Regionalorganisationen an, mit den Global-Unions-Partnern und den Mitgliedsorganisationen zusammenzuarbeiten, um:

- (a) durch die Regulierung internationaler Unternehmenstätigkeiten und durch Arbeitsbeziehungen Fortschritte hinsichtlich einer wirksamen Lenkung der globalen Wirtschaft zu erzielen;
- (b) die Gewerkschaftsinteressen in der Debatte über die soziale Verantwortung der Unternehmen, die Corporate Social Responsibility (CSR), zu vertreten und sich an CSR-Initiativen zu beteiligen, wenn dies im Interesse der Beschäftigten und ihrer

- Gewerkschaften ist, und zwar auf der Grundlage der eindeutigen Rolle der Gewerkschaften als repräsentative Arbeitnehmerorganisationen;
- (c) die in der Dreigliedrigen Grundsatzerklärung der IAO über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik und den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen international definierten Erwartungen der Öffentlichkeit an das Unternehmensverhalten deutlich zu machen und eine größere Wirkung dieser Instrumente in Heimat- und Gastländern sowie in der Produktions- und Lieferkette zu bewirken, wobei das Ziel letztendlich darin besteht, verbindliche Regeln für internationale Geschäftsaktivitäten einzuführen;
  - (d) die Wirksamkeit der OECD-Leitsätze durch eine bessere Nutzung der Nationalen Kontaktstellen und einen verstärkten Rückgriff auf ihre Vermittlungsrolle zu verbessern und auf ein – bisher fehlendes – wirksames Folgeverfahren für die Erklärung der IAO über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik hinzuarbeiten;
  - (e) auf die Stärkung anderer internationaler Instrumente zur Regelung des Unternehmensverhaltens hinzuarbeiten, wie etwa der sozialen Bestimmungen der überarbeiteten gemeinsamen Regelungen der OECD zur Umweltprüfung von durch staatliche Exportgarantien unterstützten Projekten (die sogenannten Common Approaches) und der Folgemaßnahmen zum OECD Risk Awareness Tool for Multinational Enterprises in Weak Governance Zones, die das Verhalten ausländischer Investoren in Konfliktzonen zum Gegenstand haben;
  - (f) die Annahme von IAO-Richtlinien für private Betriebsinspektionen und eine damit verbundene Berichterstattung sowie für gebührende Sorgfalt bezüglich der Arbeitspraktiken in Lieferketten zu fördern;
  - (g) mit internationalen Organisationen, einschließlich Unternehmens- und Arbeitgeberorganisationen, zusammenzuarbeiten, um internationale Arbeitsbeziehungen zu fördern, die ein Klima schaffen, das dem sozialen Dialog und globalen Vereinbarungen förderlich ist;
  - (h) sich um eine Reform der Corporate Governance im Sinne von verantwortlicher Unternehmensführung zu bemühen, einschließlich der Verhinderung von Korruption und der öffentlichen Berichterstattung über sowohl finanzielle als auch nicht-finanzielle Fragen;
  - (i) eine führende Rolle bei der Kampagne für eine Finanztransaktionssteuer zu spielen, damit Geschäftstätigkeiten auf produktive und nicht auf spekulative Investitionen ausgerichtet werden;
  - (j) sicherzustellen, dass die Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und ihrer Gewerkschaften bei dem neuen, vom Sonderbeauftragten des UN-Generalsekretärs für Wirtschaft und Menschenrechte vorgeschlagenen internationalen Rahmenwerk für Unternehmen und Menschenrechte berücksichtigt werden;
  - (k) sich Bemühungen zu widersetzen, die darauf abzielen, die Verantwortung der Unternehmen durch CSR-Initiativen und private Normen neu zu definieren, einschließlich weiterer Bemühungen der Internationalen Organisation für Normung (ISO) und von Organisationen wie Social Accountability International (SAI) um das Setzen von Normen für Bereiche, die Gegenstand öffentlicher politischer und demokratischer sowie repräsentativer Prozesse sein sollten oder Fragen betreffen, die in den Zuständigkeitsbereich der IAO fallen;
  - (l) weiterhin Kampagnen für bessere Arbeitsbedingungen in globalen Lieferketten wie PlayFair zu unterstützen, die auf große internationale Sportveranstaltungen wie

- die Fußballweltmeisterschaft und die Olympischen/Paraolympischen Spiele abzielen;
- (m) auf die Förderung eines Unternehmensverhaltens hinzuarbeiten, das den Erwartungen der Öffentlichkeit hinsichtlich der sozialen oder gesellschaftlichen Verantwortung von Unternehmen und den in maßgeblichen zwischenstaatlichen Instrumenten enthaltenen Grundsätzen internationaler Verhaltensnormen entspricht;
  - (n) die internationale Kooperation unter den Gewerkschaften zu unterstützen, wenn es darum geht, Wege zu finden, um dafür zu sorgen, dass Pensionsfondsinvestitionen und andere Arten von Kapitalinvestitionen zu einer Vielzahl von sozial verantwortlichen Zielen und Aktivitäten beitragen und nicht dazu führen, dass die Rechte anderer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geschwächt oder untergraben werden;
  - (o) den sozialen Dialog zu fördern, um strukturelle betriebliche Veränderungen abzuweichen und entsprechende Vorkehrungen zu treffen, damit sie nicht zu einer Gefahr für die Beschäftigten und die Gewerkschaften werden;
  - (p) auf die Schaffung politischer Rahmenbedingungen und auf Kohärenz unter den internationalen Institutionen hinzuarbeiten, um zur Achtung der Gewerkschaftsrechte beizutragen, u.a. durch die Begünstigung und Förderung von Tarifverhandlungen auf nationaler Ebene und die Förderung entstehender Rahmenwerke für die Arbeitsbeziehungen auf internationaler Ebene;
  - (q) die Zusammenarbeit im Rahmen des Global-Unions-Rates in Bezug auf Unternehmensstrategien zu unterstützen, u.a. durch den Austausch von Informationen; das Ausüben von Druck auf Unternehmen, um ihr Verhalten zu verbessern sowie Organisationsarbeit und Tarifverhandlungen zu ermöglichen; den Aufbau von Netzwerken und Gewerkschaftsorganisationen innerhalb multinationaler Unternehmen; Verhandlungen über internationale und globale Rahmenvereinbarungen sowie Aktivitäten zum Ausbau der gewerkschaftlichen Zusammenarbeit innerhalb von Lieferketten und in Situationen, in denen Unternehmen in mehr als einem Wirtschaftssektor tätig sind.